

**Vollzug des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. der Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung - KBS) und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG);
Bußgeldkatalog zur Kurbeitragssatzung**

Präambel:

Die Erhebung eines Kurbeitrages dient gemäß Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) der teilweisen Deckung des Aufwandes des Marktes Garmisch-Partenkirchen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, den Betrieb sowie die Unterhaltung der dem Kur- und Erholungswesen sowie dem Fremdenverkehr dienenden öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungen. Hierzu zählen insbesondere touristische Infrastrukturmaßnahmen, Erholungseinrichtungen, Kur- und Freizeiteinrichtungen sowie sonstige Leistungen, die den Aufenthalt von Gästen fördern und dem öffentlichen Fremdenverkehrsinteresse dienen.

Die ordnungsgemäße Erhebung des Kurbeitrages setzt voraus, dass die in der Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages des Marktes Garmisch-Partenkirchen (Kurbeitragssatzung - KBS) normierten Anzeige-, Melde-, Aufzeichnungs-, Nachweis-, Auskunft- und Abführungspflichten vollständig und fristgerecht erfüllt werden. Verstöße gegen diese Pflichten können zu erheblichen Abgabenausfällen führen und die gleichmäßige Belastung aller Beitragspflichtigen beeinträchtigen.

Zur Sicherstellung eines rechtmäßigen, einheitlichen und verhältnismäßigen Verwaltungsvollzugs erlässt der Markt Garmisch-Partenkirchen auf Grundlage des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG), der geltenden Kurbeitragssatzung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) den nachstehenden Bußgeldkatalog als ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Kurbeitragshebung.

Der Bußgeldkatalog verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungspraxis,
- Sicherstellung der Gleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte,
- transparente und nachvollziehbare Bemessung von Geldbußen,
- Vermeidung von Einnahmefällen im Kurbeitragswesen,
- Stärkung der ordnungsgemäßen Erfüllung kommunalabgabenrechtlicher Pflichten,
- Förderung der Rechtssicherheit für Beitragspflichtige und Vollzugsbehörden.

Die festgelegten Bußgeldsätze stellen Regelsätze für gewöhnliche Tatumstände und fahrlässige Verstöße dar. Bei vorsätzlicher Tatbegehung, wiederholten oder fortgesetzten Pflichtverletzungen, erheblichem wirtschaftlichem Vorteil oder schwerwiegenden Auswirkungen auf das Beitragsaufkommen kann die Geldbuße unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 17 OWiG angemessen erhöht werden. Ebenso können bei Vorliegen besonderer Milderungsgründe niedrigere Geldbußen festgesetzt werden.

Die Entscheidung über die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie der einschlägigen kommunalabgaben-, verwaltungs- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Vorschriften.

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen:

1. Anwendungsbereich:

Dieser Bußgeldkatalog findet Anwendung bei Ordnungswidrigkeiten nach der jeweils geltenden Kurbeitragsatzung der Marktes Garmisch-Partenkirchen.

2. Zuständige Verwaltungsbehörde:

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Markt Garmisch-Partenkirchen gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Nr. 2 a, Abs. 2 OWiG, §§ 87 Abs. 1 Satz 1, § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), § 37 Abs. 1 Nr. 1 OWiG.

3. Verwarnungsverfahren:

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann ein Verwarnungsgeld nach §§ 56 ff. OWiG erhoben werden.

4. Zwangsgeld:

Unabhängig von der Einleitung oder Durchführung eines Bußgeldverfahrens können zur Durchsetzung der sich aus der Kurbeitragsatzung ergebenden Anzeige-, Melde-, Auskunft-, Nachweis- und Vorlagepflichten Zwangsgelder nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) festgesetzt werden. Die Festsetzung eines Zwangsgeldes schließt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nicht aus. Mehrfache Festsetzungen von Zwangsgeldern zur Durchsetzung fortbestehender Verpflichtungen bleiben vorbehalten.

5. Nachentrichtung / Nachmeldung:

Die Durchführung eines Bußgeldverfahrens sowie die Festsetzung einer Geldbuße lassen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Nachmeldung kurbeitragspflichtiger Personen sowie zur vollständigen Nachentrichtung des hierdurch entgangenen Kurbeitrages unberührt.

Nicht, verspätet oder unvollständig gemeldete kurbeitragspflichtige Personen sind durch den Verpflichteten eigenverantwortlich nachzumelden. Der hierdurch entgangene Kurbeitrag ist zusätzlich in voller Höhe an den Markt Garmisch-Partenkirchen zu entrichten.

Die Festsetzung, Nachforderung und Erhebung rückständiger Kurbeiträge richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung (AO), insbesondere über die Festsetzungsverjährung gemäß §§ 169 ff. AO i. V. m. Art. 13 KAG.

Die Nachforderung von Kurbeiträgen kann daher im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung auch rückwirkend erfolgen. Weitergehende Ansprüche sowie die Einleitung ordnungswidrigkeiten- oder strafrechtlicher Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

6. Bemessungsgrundsätze:

Die im Bußgeldkatalog genannten Beträge sind Regelsätze.

Bei der Festsetzung der Geldbuße sind insbesondere zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der Pflichtverletzung,
- die Dauer und Häufigkeit des Verstoßes,
- die Anzahl der betroffenen kurbeitragspflichtigen Personen,
- der verursachte Abgabenausfall,
- der Grad des Verschuldens,
- wirtschaftliche Vorteile aus dem Verstoß,
- die Mitwirkungsbereitschaft des Betroffenen,
- vorangegangene gleichartige Verstöße.

Die Regelsätze gelten grundsätzlich je festgestelltem Verstoß. Bei mehreren fehlerhaften, unterlassenen oder verspäteten Meldescheinen kann die Geldbuße je betroffenem Meldeschein gesondert festgesetzt oder entsprechend erhöht werden. Bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist der gesetzlich vorgegebene Bußgeldrahmen nach § 17 Abs. 1 OWiG zu berücksichtigen. Für Ordnungswidrigkeiten nach Art. 15 KAG i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 KAG beträgt die Geldbuße bis zu 10.000 €. Der Gesetzgeber hat damit einen erheblichen Sanktionsrahmen eröffnet, innerhalb dessen die zuständige Behörde die Geldbuße unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls sowie der in § 17 OWiG niedergelegten Bußgeldbemessungsgrundsätze festzusetzen hat.

Nach § 17 Abs. 1 OWiG beträgt die Mindesthöhe einer Geldbuße 5 €.

Darüber hinaus bestimmt § 17 Abs. 2 OWiG:

„Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.“

Da Art. 15 KAG hinsichtlich des Bußgeldhöchstmaßes nicht zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Begehung differenziert, reduziert sich bei fahrlässigem Handeln das zulässige Höchstmaß der Geldbuße kraft Gesetzes auf 5.000 €. Daraus ergibt sich für fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten ein Bußgeldrahmen von 5 € bis 5.000 €, während bei vorsätzlicher Begehung ein Bußgeldrahmen von 5 € bis 10.000 € zur Verfügung steht.

<u>Rechtsgrundlage</u>	<u>Tatbestand</u>	<u>Bußgeldrahmen</u>
§ 17 Abs. 1 OWiG	Allgemeiner Bußgeldrahmen, soweit das jeweilige Fachgesetz keinen besonderen Bußgeldrahmen vorsieht	5 € bis 1.000 €
Art. 15 KAG i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 KAG	Leichtfertige Abgabeverkürzung oder leichtfertige Erlangung nicht gerechtfertigter Abgabevorteile (z. B. Verkürzung des Kurbeitrags)	bis 10.000 €
§ 54 Abs. 3 BMG	Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesmeldegesetz (z. B. Verstöße gegen die besondere Meldepflicht nach § 29 BMG)	bis 1.000 €

Diese gesetzlichen Grenzen markieren den Rahmen, innerhalb dessen der Markt Garmisch-Partenkirchen sein Entschließungs- und Auswahlermessen pflichtgemäß auszuüben hat. Die Entscheidung über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens sowie die Festsetzung der konkreten Geldbuße hat sich dabei an den Umständen des Einzelfalls, insbesondere an der Schwere der Pflichtverletzung, dem Maß des Verschuldens sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen zu orientieren (§ 17 Abs. 3 OWiG).

Die festgelegten Regelsätze gelten regelmäßig für fahrlässige Pflichtverstöße. Bei vorsätzlicher Tatbegehung, wiederholten oder fortgesetzten Pflichtverletzungen sowie bei systematischer Nichtanmeldung kurbeitragspflichtiger Personen kann die Geldbuße unter Berücksichtigung des § 17 OWiG angemessen erhöht werden.

Werden kurbeitragspflichtige Personen vorsätzlich, wiederholt oder systematisch nicht angemeldet, ist dies bei der Bemessung der Geldbuße bußgelderhöhend zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei fortgesetzten Pflichtverletzungen oder bei einem erheblichen wirtschaftlichen Vorteil.

Werden kurbeitragspflichtige Personen vorsätzlich, wiederholt oder systematisch nicht angemeldet und besteht der Verdacht einer vorsätzlichen Abgabeverkürzung oder Abgabenhinterziehung, kann der Markt Garmisch-Partenkirchen den Vorgang gemäß Art. 14 KAG zur weiteren strafrechtlichen Würdigung an die Staatsanwaltschaft oder die zuständigen Ermittlungsbehörden abgeben.

Teil 2 - Bußgeldkatalog:

Die nachstehenden Tatbestände und Regelsätze orientieren sich neben der bisherigen Vollzugspraxis des Marktes Garmisch-Partenkirchen auch an vergleichbaren kommunalen Regelungen im Bereich des Kurbeitragsrechts, insbesondere an den Vollzugsvorgaben und Bußgeldregelungen anderer Tourismusgemeinden im Landkreis Garmisch-Partenkirchen.

Hierbei wurden insbesondere vergleichbare Verstöße hinsichtlich verspäteter oder unterlassener Gästeanmeldungen, fehlerhafter Meldedaten, nicht ordnungsgemäßer Meldescheinführung, unvollständiger Angaben zu Aufenthaltsdaten sowie Behinderungen von Kontrollmaßnahmen berücksichtigt.

Ferner wurde berücksichtigt, dass in vergleichbaren kommunalen Bußgeldkatalogen eine Differenzierung zwischen fahrlässigen bzw. leichtfertigen und vorsätzlichen Verstößen erfolgt sowie Wiederholungsverstöße regelmäßig mit erhöhten Bußgeldsätzen geahndet werden.

Die nachfolgenden Regelsätze dienen der Gewährleistung einer sachgerechten, verhältnismäßigen und regional vergleichbaren Ahndung gleichgelagerter Pflichtverstöße im Bereich des Kurbeitragswesens.

Die Regelsätze beziehen sich grundsätzlich auf den jeweiligen Einzelfall / Meldeschein beziehungsweise den jeweils festgestellten Verstoß.

Nr.	Tatbestand	Regelsatz (€)
2.1	Entgegen den Bestimmungen der Kurbeitragssatzung beitragspflichtige Gäste nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet oder anzeigen lässt	100 - 500
2.2	Meldungen über beitragspflichtige Gäste unvollständig oder mit unzutreffenden Angaben übermittelt	50 - 300
2.3	Vorgeschriebene Meldescheine oder sonstige Aufzeichnungen nach § 29 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) nicht führt, aufbewahrt oder vorlegt	100 - 500
2.4	Vereinnahmte Kurbeiträge nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht abführt	200 - 2.500
2.5	Durch unrichtige oder unterlassene Angaben den Kurbeitrag verkürzt	100 - 1.000
2.6	Vereinnahmte Kurbeiträge vorsätzlich zurückbehält oder zweckwidrig verwendet	500 - 5.000
2.7	Auskünfte oder Nachweise verweigert oder unrichtig erteilt	100 - 500
2.8	Angeforderte Unterlagen oder Nachweise nicht oder verspätet vorlegt	100 - 750

2.9	Kontroll- oder Prüfungsmaßnahmen behindert oder vereitelt	250 - 2.000
2.10	Wiederholt innerhalb von drei Jahren gegen Melde- oder Abführungspflichten verstößt	500 - 5.000
2.11	Sonstige vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Kurbeitragssatzung begeht	50 - 2.500

Teil 3 - Schlussbestimmungen:

1. Verhältnis zu gesetzlichen Vorschriften:

Weitergehende Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG), der Abgabenordnung (AO), des Bundesmeldegesetzes (BMG) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bleiben unberührt.

2. Inkrafttreten:

Dieser Bußgeldkatalog tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der bisherige Bußgeldkatalog des Marktes Garmisch-Partenkirchen vom 01.01.2016 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 29.07.2026

Daniel Schimmer
Erster Bürgermeister

